

GEWERKSCHAFT**PFLICHTSCHULLEHRERINNEN UND PFLICHTSCHULLEHRER**1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax, aps@goed.at

Vorsitzender
Paul Kimberger
Tel.: (01) 53454-570
E-Mail: paul.kimberger@goed.at

Bildungsministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Per Mail an Adresse: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, 08.04.2019
Kimberger/Wa/06/19

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985
geändert wird
BMBWF-12.663/0001-II/3/2019
(Stellungnahme)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In den letzten Jahren haben unzählige Besprechungen zwischen Dienstgeber, Elternvertreterinnen und Elternvertretern, Schülervertreterinnen und Schülervertretern, Lehrervertreterinnen und Lehrervertretern und der Wirtschaft gezeigt, dass eine einheitliche und für alle gleichermaßen vertretbare Meinung/Lösung zum Thema „Herbstferien“ nicht zu finden ist. Obwohl aus unserer Sicht wissenschaftlich-pädagogische Gründe für oder gegen eine geänderte Ferienregelung ausschlaggebend sein sollten, spielen in Wirklichkeit die Betreuungsprobleme der Eltern und Erziehungsberechtigten bzw. wirtschaftliche Interessen eine entscheidende Rolle. In mehreren Bundesländern wurde aus diesem Grund auch schon in den letzten Jahren versucht, in Absprache mit dem jeweiligen Dienstgeber und den schulparterschaftlichen Gremien, gute autonome Lösungen zu finden, was auch weitgehend gelang.

Im Sinne des vom Dienstgeber/Gesetzgeber immer wieder beschworenen „Autonomiegedankens“ ist es für die Gewerkschaft der Pflichtschullehrer/innen nur sehr schwer nachvollziehbar, dass von Seiten der Bundesregierung eine bundesweit einheitliche Einführung solcher Herbstferien beschlossen werden soll. Nicht zuletzt wird im derzeit in Umsetzung befindlichen Bildungsreformgesetz 2017 (BGBl. I Nr. 138/2017) ausdrücklich vom „Ausbau der Autonomie“ gesprochen. Diese Autonomie wird bedauerlicherweise auch durch solche Beschlussfassungen zunichte gemacht!



*Besonderer Teil**§ 2 Abs. 5a*

Aus zwingenden schulorganisatorischen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die zuständige Schulbehörde mit Verordnung für einzelne Schulen oder Schularten den Entfall der Herbstferien gemäß § 2 Abs. 4 Z 8 festlegen. Wird dies festgelegt, sind für die entsprechende Schule oder Schulart der Dienstag nach Ostern sowie der Dienstag nach Pfingsten schulfrei und beträgt die Anzahl der vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss als schulfrei erklärbaren Tage, abweichend von Abs. 5 erster Satz, fünf. Die Bestimmungen des Abs. 5 fünfter sowie sechster Satz gelten sinngemäß.

Die Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert im Falle einer Beschlussfassung, dass die zuständigen Schulbehörden (= Bildungsdirektionen) zukünftig auch festlegen kann, dass alle Schulen oder Schularten den Entfall der Herbstferien, natürlich unter Heranziehung relevanter Gründe, autonom am jeweiligen Schulstandort beschließen können.

Mit freundlichen Grüßen
für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma

